

## Grundlage: Verordnung über die Notenbildung (NVO) vom 23.3.2004

**Vorbemerkungen:** Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und von Werten und Wertvorstellungen (siehe dazu die Aussagen im Grundgesetz, der Landesverfassung und im § 1 des Schulgesetzes) nimmt die Lehrkraft ihre „pädagogische Verantwortung“ wahr (siehe § 38,6 des Schulgesetzes). Die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags setzt einen „**pädagogischen Beurteilungsfreiraum**“ <Hervorhebungen: Hk> voraus, der „**im Interesse des Schülers** ... verantwortungsvoll“ zu nutzen ist. Die Regelungen zur Notenbildung sollen der „Chancengerechtigkeit“ dienen. Fragen der Leistungsbeurteilung sind zwischen den Erziehungsträgern zu beraten. Dazu eignet sich z.B. die Klassenpflegschaft (siehe § 2). Ergänzende Regelungen zur Notenverordnung bedürfen der Zustimmung von GLK und Schulkonferenz. - Die Eltern sind „möglichst umfassend“ über „die schulische Entwicklung ihrer Kinder“ zu informieren. Eine Möglichkeit (unter anderen) ist die Halbjahresinformation (siehe § 4).

**Allgemeines (§ 1):** Die Vermittlung von Kenntnissen (Kompetenzen) impliziert die Überprüfung des Lehr- und Lernerfolgs. Noten haben mehrere Aspekte. Sie dienen als Leistungsnachweis und sind damit eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang; sie zeigen den Lernfortschritt an und geben damit sowohl den Lehrenden als auch den Lernenden Hinweise für den weiteren „Lernfortgang“, also auch für die Gestaltung des Unterrichts. Noten (natürlich vor allem gute) können die Motivation fördern.

**Konferenzen, Klassenpflegschaft (§ 2):** Innerhalb des Rahmens der Notenverordnung können GLK und Schulkonferenz weitere Regelungen beschließen. Siehe dazu: § 9 (Zahl der Klassenarbeiten). – Die Lehrerinnen und Lehrer haben in der Klassenpflegschaft die Aufgabe, die Eltern über den Entwicklungsstand der Klasse sowie über die Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben zu unterrichten.

**Zeugnisse (§ 3):** Zeugnisse gibt es am Ende eines jeden Schuljahrs (Ausnahme: Kursstufe; dort gibt es am Ende jedes Halbjahrs ein Zeugnis). In den Klassen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler **zusätzlich** zu den Noten eine allgemeine, verbale Beurteilung. Siehe § 6.

Die **Halbjahresinformation (§ 4)** ist eine von den Klassenlehrern erstellte **schriftliche Information** über die Leistungen (d.h. den aktuellen Leistungsstand Mitte Januar) in den einzelnen Unterrichtsfächern. Es können ganze oder halbe Noten gegeben werden. Auch die Angabe der Notentendenz ist möglich (mit „+“ oder „-“). Ergänzende verbale Aussagen sind möglich, ebenso der Hinweis auf ein von den Lehrkräften gewünschtes Gespräch.

**Leistungsnoten (§ 5):** Die Noten („sehr gut“ bis „ungenügend“) sind bundesweit einheitlich definiert. Beispiel: die Note „ausreichend“ wird gegeben, „wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht“. Bei der Bewertung einer Schülerleistung ist u.a. der Altersstufe Rechnung zu tragen. Es wird durch die Note ausgedrückt, in welchem Maße jemand den jeweiligen Anforderungen gerecht wurde. Der Begriff „**Anforderungen**“ bezieht sich auf die im Bildungsplan formulierten „Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, auf die selbstständige und richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art ihrer Darstellung.“ („Präsentation“) – In den Jahreszeugnissen sind nur **ganze** Noten zulässig.

**Allgemeine Beurteilung (§ 6):** Sie bezieht sich auf die **Arbeitshaltung** (Fleiß, Sorgfalt u.a.), die **Selbstständigkeit** (Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft u.a.) und die **Zusammenarbeit** in der Klassen- und Schulgemeinschaft (Hilfsbereitschaft, Fairness u.a.).

**Noten für Verhalten und Mitarbeit (§ 6):** Der Begriff „**Verhalten**“ bezeichnet sowohl das „Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit.“ Das Wort „**Mitarbeit**“ bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam zu lösenden Aufgaben äußert.“ - Wenn es erforderlich ist, sollen **ergänzende Bemerkungen** zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten gemacht

werden. Unter „Bemerkungen“ sind auch **Aussagen über häufiges Fehlen** möglich. Daher ist es sinnvoll, eine sichere Datengrundlage zu schaffen.

**Feststellung von Schülerleistungen: Allgemeines (§ 7):** Grundlage der Leistungsbewertung sind **alle** im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und fachpraktische Leistungen). - **Schriftliche** Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). **Mündliche** Leistungsnoten sollten mehrfach „gemacht“ werden; Vorschlag: mindestens vier in einem Schuljahr. Dabei sollten die „Eindrucksnoten“ durch Noten für mündliche Einzelbeiträge (z.B. für Kurzreferate), ggf. auch durch Einzelprüfungen ergänzt werden. Das Schweigen allein rechtfertigt keine schlechte mündliche Note. Aus rechtlichen Gründen sollten die mündlichen Leistungen zu wenigstens einem Drittel in die Gesamtnote eingehen. Das gilt für alle Fächer. **Fachpraktisches** gibt es nicht nur in der Kunst oder im Sport, sondern auch in anderen Fächern (Erstellen eines Bühnenbilds, Darstellung einer Szene, Vorführen eines Experiments u.a.) – Die Fachlehrer haben **zu Beginn des Unterrichts** bekannt zu geben, wie sie **in der Regel** die verschiedenen Leistungen **gewichten** werden. Die Bildung einer Note ist eine „**pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen**“. - Die **allgemeinen Kriterien für die Bewertung** sind den Schülern und (auf Wunsch) den Erziehungsberechtigten darzulegen (z.B. in der Klassenpflegschaft). - Auf Befragen ist der **Stand** der mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Wird eine **besondere Prüfung** angesetzt, ist das Ergebnis ohne Aufforderung zeitnah mitzuteilen. Eine besondere Prüfung ist auch eine benotete Einzelleistung (z.B. ein der Klasse vorgelesener und im Unterricht besprochener Hausaufsatz).

**Klassenarbeiten (§ 8)** „geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse **und einzelner Schüler** und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt“. Eine Ankündigung erfolgt „in der Regel“, ist meistens sinnvoll (Schüler lernen planen), kann aber auch unterbleiben (z.B. bei der Gefahr gezielten Fehlens).

**Schriftliche Wiederholungsarbeiten** geben „Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der **unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden**“ oder „mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden“. Auch sie dienen nicht nur der Notengebung, sondern liefern der Lehrkraft Hinweise für die individuelle Förderung der Schüler. Für eine schriftliche Wiederholung sind in der Regel nicht mehr als 20 Minuten vorzusehen. Das Wort „unmittelbar“ ist unbestimmt, aber mehr als eine Woche (zwei bis vier Stunden) kann damit kaum gemeint sein. Eine Ankündigung von Wiederholungsarbeiten ist weder vorgeschrieben noch sinnvoll. Auch Vokabelarbeiten („Tests“) gelten als „schriftliche Wiederholungsarbeiten“.

**Die Arbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen.** Damit die Klassenlehrer, „unterstützt von der Klassenkonferenz“, die Einhaltung dieser Vorschrift überwachen können – sie haben also die Pflicht, die Termine zu koordinieren – wird an vielen Schulen ein „**Klassenarbeitskalender**“ angelegt, der sorgfältig zu führen und vom Klassenlehrer regelmäßig durchzusehen ist. An einem Tag „soll“ nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der **Rückgabe und Besprechung** einer schriftlichen Arbeit darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung liegt somit ein „Formfehler“ vor. Die Rückgabe einen Tag vor der nächsten Arbeit mag zwar formal korrekt sein, widerspricht aber dem Geist der Bestimmung; schließlich sollen die Schüler noch Zeit haben, eine schlechte Note durch intensive Vorbereitung auf die nächste Arbeit zu kompensieren. **Versäumt jemand entschuldigt eine Arbeit**, entscheidet der Fachlehrer und **nicht** der Schüler, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist („Nachschreiben“) oder eine andere Leistung zu erbringen ist, z.B. ein Referat, Protokoll oder eine mündliche Prüfung. Das gilt auch für die neuen Vergleichsarbeiten und für die zentralen Klassenarbeiten (Klasse 10). Bei **unentschuldigtem** Versäumen einer Arbeit (siehe die Fristen in der Schulbesuchsverordnung!) und bei **Leistungsverweigerung muss** die Note „ungenügend“ erteilt werden; es besteht also kein Ermessensspielraum. Bei **Täuschungshandlungen** oder **Täuschungsversuchen** können entweder Abzüge vorgenommen werden oder es wird eine Wiederholung

der Arbeit angesetzt. Nur in schweren Fällen kann die Note 6 gegeben werden. Hier besteht also ein pädagogischer Ermessensspielraum. Wichtig ist dabei die Gleichbehandlung der Fälle (Aspekt „Gerechtigkeit“). Wichtig ist aber auch, dass den Schülern die möglichen Konsequenzen eines solchen Verhaltens vorher mitgeteilt worden sind.

**Die Zahl der Arbeiten ist im § 9 festgelegt.** In den **Kernfächern** müssen mindestens **vier** Klassenarbeiten im Schuljahr (Deutsch 5 – 7: darunter eine Nachschrift) geschrieben werden. In der Klasse 10 (G 9) wird in Deutsch, der 1. Fremdsprache und Mathematik eine (doppelt gewertete) Klassenarbeit angefertigt, bei der der Termin, die Aufgaben und die Korrekturanweisung vom Kultusministerium landeseinheitlich vorgegeben werden. Diese **„zentrale Klassenarbeit“** ist auf die Mindestzahl der Arbeiten anzurechnen, ist also keine zusätzliche, fünfte Arbeit. Die Schulleitung ist gehalten, die Korrektur dieser Zentralen Klassenarbeiten kontrollieren, allerdings nicht als „Zweitkorrektur“ wie beim Abitur, sondern in einer Art Stichprobenkontrolle.

In den Klassen 6, 8 und 10 (G 8) werden Klassenarbeiten angefertigt, bei denen der Termin, die Aufgaben und die Bewertungsmaßstäbe vom Kultusministerium landeseinheitlich vorgegeben sind (**Vergleichsarbeiten**). Diese zusätzlichen Klassenarbeiten (in der Regel wird es die fünfte sein) werden in zwei Kernfächern und einem Fach, das nicht Kernfach ist, angefertigt; für die Entscheidung über die beteiligten Fächer kann das Kultusministerium der Gesamtlehrerkonferenz der Schule eine Auswahlmöglichkeit einräumen, sofern das neue Landesinstitut für Schulentwicklung (LS) in der Lage ist, Aufgaben für mehr als drei Fächer anzubieten.

Zu den vorgesehenen vier Klassenarbeiten im Kernfach kann nach der Entscheidung des Fachlehrers eine **gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse (GFS)** kommen. „Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der Klassenlehrer sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer.“ Zu einer solchen GFS ist jeder Schüler der Klassen 7 bis 11 (G 9) bzw. 7 bis 10 (G 8) verpflichtet. Diese Pflicht kann auch in einem Nichtkernfach erfüllt werden. Der Schüler kann auch eine vom Fachlehrer angesetzte GFS (siehe oben) zu seiner Pflicht-GFS ernennen. – Im Fach **Naturwissenschaft und Technik** (Kernfach ab Klasse 9 bzw. künftig ab Klasse 8) kann eine der vier Klassenarbeiten durch eine GFS **ersetzt** werden.

In den **Nichtkernfächern** dürfen **höchstens vier** schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden. Es empfiehlt sich nicht, diese Obergrenze auszuschöpfen, denn es sollte ein Unterschied zwischen Kernfächern und Nichtkernfächern bestehen bleiben. Auch ist an die Belastung der Schülerinnen und Schüler zu denken. Im Kernfach können auch mehr als vier Arbeiten geschrieben werden. Dazu bedarf es nach Auskunft des KM nicht mehr der Zustimmung der schulischen Gremien (GLK und Schulkonferenz). Allerdings gilt auch weiterhin, dass die Schulleitung dafür zu sorgen hat, dass die Verwaltungsvorschriften (und dazu zählt auch die NVO) einheitlich umgesetzt wird. – Die Einschränkung „höchstens vier“ gilt übrigens nicht für **bilingual** unterrichtete Fächer, wenn die sprachlichen Fertigkeiten geprüft werden sollen (z.B. mit Vokabeltests).

Der **Klassenarbeitsergebnisordner** ist eine Möglichkeit, den Leistungsstand von Schülern im Blick zu behalten.

**Hausaufgaben (§ 10):** Hausaufgaben (HA) dienen der **Festigung** der im Unterricht vermittelten Kenntnisse sowie der **Übung, Vertiefung und Anwendung** (siehe Stichwort „Klassenarbeiten“) der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der **Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens** und müssen in einem „inneren Zusammenhang“ mit dem Unterricht stehen. Sie sind so zu stellen, dass sie **ohne fremde Hilfe „in angemessener Zeit“** erledigt werden können. GLK und Schulkonferenz können Beschlüsse über den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von HA übers Wochenende und über Feiertage fassen. Klassenlehrer und Tutoren haben für eine zeitliche Abstimmung der HA zu sorgen und auf die Einhaltung bestehender Regelungen und Beschlüsse zu achten.